Hollenstedter Schützenverein von 1877 e.V.

Satzung

Fassung vom 10. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Allgemeines	1
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	1
§ 4 Mitgliedschaft	1
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beiträge	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Geschäftsjahr	3
§ 9 Organe	4
§ 10 Hauptversammlung	4
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Vereinsvorstand	5
§ 13 Wahl des Vorstandes	5
§ 14 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder	6
§ 16 Ausschüsse	7
§ 17 Kassenprüfer	7
§ 18 Ehrenrat	7
§ 19 Ausschluss aus dem Verein	8
§ 20 Satzungsänderung	8
§ 21 Ableben von Mitgliedern	8
§ 22 Auflösung	8
§ 23 Vermögen bei Auflösung	9
§ 24	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ”Hollenstedter Schützenverein von 1877 e.V.” und hat seinen Sitz in Hollenstedt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt unter Nr. 2 VR 93 eingetragen.

§ 2 Allgemeines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Abs. 1 Zweck und Zweckverwirklichung

Zweck des Schützenvereines ist die Förderung des Schießsportes durch Ausübung des Schießens nach den Disziplinen der Deutschen Schießsportordnung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein auf gepachtetem Grundstück eine Schießhalle, Schießstände und ein Küchengebäude. Das Schützenfest wird in Zelten gefeiert. Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

Jede parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen und den Mitgliedern ausdrücklich untersagt.

Abs. 2 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Auf Beschluss der Hauptversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die den Sport und das Schießwesen zu fördern berufen sind. Dadurch wird der Verein selbst und seine Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigungen zu unterwerfen. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes, der kooperativ dem DSB angeschlossen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
   Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

   Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

   a) Schützen (ab 18 Jahre)
   b) Schützenanwärter (12 bis 17 Jahre)
   c) Jugendliche (ab 8 Jahre)

2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand einzureichen, über den der erweiterte Vorstand mit Mehrheit entscheidet. Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Beschlussfassung durch den Schützenvorstand hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn hierauf ein Vorstandsmitglied den Antrag stellt. Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar der Satzung, das auf Verlangen auszuhändigen ist.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Wirkung vom 1. Januar des laufenden Jahres nach erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.

4. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, welche vom Schützenverband erstellt und dem Verein nach Meldung des Mitgliedes zugesandt wird.

5. Schützen, die 70 Jahre alt geworden und 25 Jahre Vereinsmitglied sind, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenschützen und Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

   Ehrenschützen zahlen:
   - Umlage
   - Königsgeld
   - Landesverbandsbeitrag
   - Sterbegeld

   Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

   a) durch den Tod des Mitgliedes
   b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig ist. Der Beitrag ist bis zum Jahresende zu zahlen.
   c) durch Ausschluss gemäß § 19.
   d) durch Streichung in der Mitgliederliste gemäß § 6, Abs. 4.

2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und das Vereinsvermögen. Die Mitgliedskarte ist abzugeben. Durch Austritt oder Ausschluss wird auch die mittelbare Mitgliedschaft in den unter § 3 genannten Vereinigungen beendet. Meldungen zum Eintritt oder Austritt Minderjähriger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Zu- oder Abgänge des Mitgliedsbestandes werden in der Hauptversammlung bekanntgegeben, desgleichen die Namen der neu eingetretenen Mitglieder.

§ 6 Beiträge

1. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

   a) einer einmaligen Gebühr bei der Aufnahme als Schütze (§ 4, Abs. 1a),
   b) dem Jahresbeitrag.

Betragspflichtig sind alle Mitglieder. Ausnahmen - Ermäßigungen oder Erlass - können vom Gesamtvorstand beschlossen werden. Im Alter von 18 bis 20 Jahren zahlen Schützen 1/2 des Beitrages, Spielleute sind beitragsfrei. Ab 21 Jahre zahlen Schützen den vollen Beitrag und Spielleute die Hälfte des Beitrages.

2. In dem Jahresbeitrag ist der Beitrag für den Deutschen Schützenbund (Landesverband) und die Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung enthalten. Die Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld.

3. Höhe und Zahlungsweise werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt, die darüber hinaus zur Bereitstellung von Geldmitteln für besondere Projekte oder Behebung finanzieller Engpässe Umlagen beschließen kann.

4. Gerät ein Mitglied mit seinen Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug und wird der rückständige Beitrag nicht gezahlt, obwohl der Rechnungsführer zweimal unter Androhung der Rechtsfolge gemahnt hat, so kann der geschäftsführende Vorstand die Betreibung auf dem Rechtsweg oder mangels Aussicht auf Erfolg die Streichung dieses Mitgliedes aus der Mitgliederliste veranlassen. Diese ist dem betreffenden Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diese Verfügung kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats durch einen beim Vorstand zu stellenden Antrag den Ehrenrat anrufen oder die Zahlung nachholen, im letzteren Fall kann der Vorstand die Streichung wieder aufheben. Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann vom Vorstand automatisch der Ausschluss verfügt werden. Ein solcher befreit das Mitglied jedoch nicht von der Beitragsverpflichtung für das laufende Jahr.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sowie der aus ihnen gebildeten Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzung der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich geregelt. Den Mitgliedern des Schützenvereins, mit Ausnahme der unter § 4, Abs. b) und c) genannten, steht die Ausübung des Stimmrechts in den Haupt- und Mitgliederversammlungen zu.

Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung innerhalb des Vereins und auf einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und der in 3 genannten Vereinigungen zu befolgen, seine Interessen zu wahren und die satzungsgemäß festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Der Hollenstedter Schützenverein wird verwaltet durch

1. die Hauptversammlung (§10)
2. die Mitgliederversammlung (§11)
3. den geschäftsführenden Vorstand (§12)
4. den Gesamtvorstand (§ 12)
5. die Ausschüsse (§16)
6. Kassenprüfer (§17)
7. den Ehrenrat (§18)

§ 10 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird mindestens alljährlich innerhalb des ersten Vierteljahres nach Ablauf eines Kalenderjahres mit mindestens achttägiger Frist durch schriftliche Einladung jedes Mitgliedes unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst (außer in den Fällen der 20 und 22) ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein, bei anderen Abstimmungen zehn stimmberechtigte Mitglieder dies fordern. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstage beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Grundsätzlich soll nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Abweichend hiervon können in der Hauptversammlung auch dringende Anträge behandelt werden, wenn 2/3 der Anwesenden dies unterstützen.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

> Wahl zum Vorstand und zum Ehrenrat, Wahl der Kassenprüfer, Beitragsfestsetzung, Abnahme der Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, Entlastungserteilung für den Rechnungsführer und für den Gesamtvorstand, Satzungsänderung und Auflösungsbeschluss.

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn triftige Gründe vorliegen. Er muss sie innerhalb von drei Wochen einberufen - falls die Dringlichkeit nicht eine kürzere Zeit erfordert -, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder oder drei Mitglieder des Ehrenrates dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

Über den Inhalt der Hauptversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

Aus besonderen Anlässen können vom Vorstand Mitgliederversammlungen einberufen werden, die dazu dienen, die Mitglieder über wichtige Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Abwicklung künftig anfallender Vereinsangelegenheiten zu geben. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Anzeige in einer Lokalzeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung, die jedem Mitglied in einfacher Form zuzustellen ist. Dabei sind die wichtigsten Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben. Protokollführung wie bei der Hauptversammlung.

§ 12 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
3. dem Schriftführer,
4. dem Rechnungsführer,
5. dem Schießwart,

diese bilden den geschäftsführenden Vorstand;

6. dem Kommandeur und seinen Zugführern,
7. bis zu 15 von der Hauptversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (Beisitzer),
8. den Leitern der Ausschüsse (§16)

diese bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen den Gesamtvorstand.

Öffentlich vertreten wird der Verein durch die vorstehend zu 1. bis 5. Aufgeführten; je zwei von ihnen können ihn mit Wirkung gegen Dritte vertreten oder verpflichten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Geheime Wahl kann beantragt werden. Um eine gewisse Stetigkeit in der Verwaltung zu erreichen, scheiden turnusmäßig alljährlich ein Mitglied der unter Ziffer 1. bis 5. und je 1/4 der unter den Ziffern 6. und 7. der in § 12 Genannten in einer Reihenfolge aus, die ggf. durch das Los bestimmt wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann von den Verbleibenden ein Ersatzmann gewählt werden, der in der nächsten Hauptversammlung zu bestätigen oder durch Neuwahl endgültig zu ersetzen ist.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins führt die Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Hauptversammlung, ordnet und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse (§16) und berichtet der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Vereinsorgane. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50 % der Vorstandsmitglieder, wenn sich unter ihnen der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Es kann auch auf schriftlichem Wege eine Beschlussfassung herbeigeführt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitgliedes. Besondere Pflicht des Vorstandes gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist die sachgemäße Unterhaltung der Anlagen und Vermögenswerte.

§ 15 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Haupt- und Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und hat die Übersicht über die gesamte Geschäftsführung. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss einzelnen Vorstandsmitgliedern die selbständige Bearbeitung bestimmter Gebiete übertragen ist.

b) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

c) Der Rechnungsführer führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen unparteiischen Sachverwalters. Dabei sind richtungsweisend die Anweisungen der Hauptversammlung und des Vorstandes. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt er die Abschlussrechnung vor. Er macht dem Vorstand Vorschläge über Beitragsermäßigung oder -erlass. Er sorgt für einen ordnungsmäßigen Versicherungsschutz der Mitglieder und der im Vereinsvermögen stehenden Sachwerte. Er führt die Mitgliederliste.

d) Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. In den Versammlungen und Sitzungen hat er die Protokolle zu führen.

e) Der Schießwart leitet den Schießbetrieb lt. Geschäftsordnung.

f) Der Kommandeur und seine Zugführer führen den Verein bei Umzügen und Aufmärschen, ihre Anordnungen sind von den Mitgliedern zu befolgen.

g) Die Beisitzer des Gesamtvorstandes setzen sich mit Rat und Tat für die Belange des Schützenvereins ein. Sie übernehmen im Auftrag des Vorstandes besondere Aufgaben.

§ 16 Ausschüsse

Für besondere Angelegenheiten, z. B. Schießwesen, Veranstaltungen, kann der 1. Vorsitzende besondere Ausschüsse ernennen. Die Leiter der Ausschüsse, die von der Hauptversammlung gewählt werden und dem Gesamtvorstand angehören, berichten dem Vorstand über die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Mitglieder gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung; sie sind jederzeit zu Prüfungen berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet. Gegebenenfalls ist dem 1. Vorsitzenden sofort nach Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

§ 18 Ehrenrat

Um über Streitigkeiten unter den Mitgliedern und über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit die Vorfälle mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang stehen, zu entscheiden oder Vorschläge an den Gesamtvorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes zu berichten, wird ein Ehrenrat gebildet, der aus drei Mitgliedern und zwei stellvertretenden Mitgliedern besteht, die von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die diesem mindestens während der vorangegangenen fünf Jahre angehört haben und über vierzig Jahre alt sind; jedoch sollen Mitglieder des Vorstandes in den Ehrenrat nicht gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder des Ehrenrats können wiedergewählt werden. Wenn der Ehrenrat durch den 1. Vorsitzenden, durch den Vorstand oder durch ein Vereinsmitglied zu einer Entscheidung angerufen wird, tritt er, mit drei Ehrenratsmitgliedern besetzt, innerhalb einer Woche zusammen und bestimmt unter sich einen Versammlungsleiter. Die Anrufung des Ehrenrats hat schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden zu erfolgen, die die zeitgerechte Einberufung der Ehrenratssitzung zu veranlassen haben.

An der Verhandlung des Ehrenrats dürfen nur der Anrufende und der oder die Betroffenen teilnehmen, die zu ihrer Unterstützung je ein Mitglied des Vereins hinzuziehen können. Die Vorladung hat kurzfristig und schriftlich zu erfolgen. Einem Beschuldigten ist stets die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Verteidigung zu geben.

Abwesenheitsurteile sind den Beteiligten sicher zuzustellen. Fühlt sich ein Beteiligter durch eine vom Ehrenrat getroffene Entscheidung benachteiligt, so kann er innerhalb von 14 Tagen beim 1. Vorsitzenden oder beim stellvertretenden Vorsitzenden dagegen schriftlich Einspruch einlegen. Es ist mit einer Frist von längstens zehn Tagen ein erweiterter Ehrenrat zur erneuten Verhandlung einzuberufen, dem der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende als Verhandlungsleiter, drei Mitglieder des gewählten Ehrenrats und drei weitere vom 1. Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, angehören. Auch hierzu sind die Beteiligten vorzuladen. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Geldstrafe bis zur Höhe eines Jahresbeitrages

d) zeitlich begrenzte Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, gegebenenfalls mit sofortiger Suspendierung
e) Aufforderung zur Rücknahme von Äußerungen oder Abgabe von Richtigstellungen
f) Ausschluss von der Teilnahme am Vereinsgeschehen bis zu sechs Monaten
g) Vorschlag an den Gesamtvorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Beschlüsse des Ehrenrats nicht befolgt. Der Ehrenrat kann darüber beschließen, ob und in welcher Form den Mitgliedern des Vereins über ein Ehrengerichtsverfahren und über dessen rechtskräftige Entscheidung Mitteilung gemacht werden soll.

§ 19 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen

1. gröblichen Verstoßes gegen Zweck und Satzung des Vereins,
2. Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
3. Rückstandes eines Jahresbeitrages,
4. verminderter Zurechnungsfähigkeit, die im ordentlichen Gerichtsverfahren rechtskräftig festgestellt wurde.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 20 Satzungsänderung

Abänderungen der Satzung können von dem Vorstand, dem Ehrenrat oder von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder (gemeinsam) schriftlich unter eingehender Begründung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen und bei der Einberufung im Einzelnen zu bezeichnen. Einem Antrag auf Satzungsänderung ist zugestimmt, auch in abgeänderter Form, wenn von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 2/3 für den Antrag entscheiden.

Satzungsänderungen sind außer dem Registergericht auch dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 21 Ableben von Mitgliedern

Jedes Mitglied sollte es als seine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Schützenbruder bei der für ihn abgehaltenen Trauerfeier oder bei seiner Beisetzung die letzte Ehre zu erweisen.

§ 22 Auflösung

Der Schützenverein kann seine Auflösung beschließen:

1. wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt,
2. durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung.

Der Antrag auf Auflösung muss seitens der Mitglieder beim 1. Vorsitzenden von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit eingehender Begründung gestellt werden.

Daraufhin hat der 1. Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Ein solcher Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu bestätigen, die frühestens 14 Tage, spätestens 21 Tage danach abzuhalten ist, und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

§ 23 Vermögen bei Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert!

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Hollenstedt zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

§ 24

Die bisher gültige Satzung vom 13. März 2009 tritt mit Annahme dieser Satzung außer Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Generalversammlung am 10. Juli 2021 beschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	Kassierer
Schießwart	